



Verhalten im Krankheitsfall

1. Das Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung des Schülers/der Schülerin zulässig.
2. Als Rechtfertigungsgrund gilt vor allem eine Erkrankung des Schülers/der Schülerin, nicht aber ein Arztbesuch, der auch in der unterrichtsfreien Zeit vorgenommen werden könnte.
3. Ist aus besonderem Anlass ein Arztbesuch während der Unterrichtszeit unvermeidbar, so hat der Schüler/ die Schülerin vor bzw. nach dem Arztbesuch den Unterricht zu besuchen.
4. Die Eltern des Kindes haben die Schule ohne Aufschub von jeder Verhinderung des Schülers unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
5. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, so ist eine ärztliche Bestätigung in der Schule vorzulegen.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der versäumte Unterrichtsstoff zuhause nachgeholt wird.
7. Das Auftreten von Läusen bzw. ansteckender Krankheiten ist in der Schule zu melden.